



Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Tönisvorst ist in folgende **19 Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirksnummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Adresse
7010	Rathaus St. Tönis	Hochstraße 20a
7020	Schulzentrum Corneliusfeld I	Corneliusstraße 25
7030	FZ Ingerstraße	Ingerstraße 9
7040	JFZ St. Tönis I	Gelderner Straße 61
7050	GGs Hülser Straße I	Hülser Straße 51
7060	GGs Hülser Straße II	Hülser Straße 51
7070	GGs Hülser Straße III	Hülser Straße 51
7080	GGs Hülser Straße IV	Hülser Straße 51
7090	Schule Kirchenfeld I	Corneliusstraße 152
7100	GGs Corneliusstraße I	Corneliusstraße 200
7110	Schule Kirchenfeld II	Corneliusstraße 152
7120	GGs Corneliusstraße II	Corneliusstraße 200
7130	Schulzentrum Corneliusfeld II	Corneliusstraße 25
7140	JFZ St. Tönis II	Gelderner Straße 61
7150	GS Vorst I	Amselweg 6 (Zugang Schützenstraße)
7160	GS Vorst II	Amselweg 6 (Zugang Schützenstraße)
7170	GS Vorst III	Amselweg 6 (Zugang Schützenstraße)
7180	FZ Brucknerstraße I	Brucknerstraße 16
7190	FZ Brucknerstraße II	Brucknerstraße 16

Die Stadt Tönisvorst ist in **19** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04. Mai 2024** bis **18. Mai 2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Tönisvorst werden **9 Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr** in der **Schule Kirchenfeld, Corneliusstraße 152** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in **einer Wahlkabine des Wahlraums** oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine **Stimmabgabe nicht erkennbar** ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

teilnehmen.

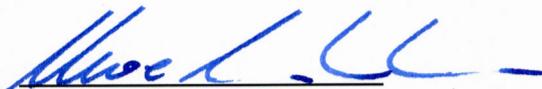
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen **amtlichen Stimmzettel**, einen **amtlichen Stimmzettelumschlag** sowie einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal** und nur **persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der **Hilfe einer weiteren Person** bedienen. Die **Hilfeleistung ist auf technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tönisvorst, 17.05.2024



Stadt Tönisvorst
Uwe Leuchtenberg
(Bürgermeister)